

len und der Antragsteller auf den Klageweg zu verweisen.

Der Umfang der Beweisaufnahme im Einspruchsverfahren richtet sich nach den Erfordernissen des § 54 Abs. 2 SchKO. Die im Kassationsantrag ausgeführte umfassende Beweisaufnahme hat dagegen insbesondere einer streitigen Entscheidung im regulären Erkenntnisverfahren vorauszugehen. An eine Einigung der Parteien ist nur die Anforderung zu stellen, daß sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entspricht. Eine wörtliche Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung, die auf den Streitfall abgestellt ist, ist nicht erforderlich.

Nach § 57 Abs. 2 SchKO ist gegen die Entscheidung des Kreisgerichts kein Rechtsmittel gegeben. Durch diese rechtskräftige Entscheidung, die die genannten gesetzlichen Bestimmungen verletzt, sind die Parteien gehindert, den noch immer offenen Konflikt auf gerichtlichem Wege zu klären. Der Beschluß des Kreisgerichts war deshalb aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

### §139 ZPO; §242 Abs. 5 Satz 3 StPO.

**Im Verfahren über die Höhe des Schadenersatzes kann das Zivilgericht dann einen von der Strafkammer ermittelten Sachverhalt durch eigene Nachprüfungen ergänzen, wenn aus den Feststellungen der Strafkammer nicht ausdrücklich oder mittelbar das Gegenteil der Behauptungen der Parteien im Zivilverfahren hervorgeht. Die Bindung des Zivilgerichts an die Feststellungen der Strafkammer (§ 242 Abs. 5 Satz 3 StPO) steht dem nicht entgegen.**

### BG Halle, Urt. vom 8. Dezember 1970 — 3 BCB 64/69.

Die Verklagten sind wegen mehrerer Diebstähle rechtskräftig verurteilt und dem Grunde nach zum Schadenersatz verpflichtet worden. Zur Entscheidung über die Höhe des Schadenersatzes wurde die Sache an das Zivilgericht verwiesen.

Der Kläger macht gegen die Verklagten eine Forderung von 750 M geltend, die u. a. auch einen Schaden an einer Mauer, der beim „Einsteigen“ der Verklagten in seine Geschäftsräume entstanden sei, umfaßt. Das Kreisgericht hat insoweit die Klage abgewiesen, weil der Kläger nicht habe beweisen können, daß die Verklagten die Mauer beschädigt hätten. Das Bezirksgericht hat die gegen das Urteil des Kreisgerichts vom Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Zu dem Schadenersatzanspruch wegen Beschädigung der Frontwand des Geschäftsraumes der Klägerin hat der Senat die — vom Kreisgericht nicht geprüfte — prinzipielle Vorfrage bejaht, ob das Zivilgericht im Hinblick auf § 242 Abs. 5 Satz 3 StPO überhaupt befugt war, im Rahmen der Prüfung der Höhe des Schadenersatzanspruchs noch die Verantwortlichkeit der Verklagten für die an jener Wand entstandenen Schäden zu untersuchen, nachdem in dem Urteil der Strafkammer lediglich festgestellt worden war, die Verklagten seien durch das Fenster in den Geschäftsraum eingestiegen und hätten ihn auf diesem Wege auch wieder verlassen.

Nach der angeführten Bestimmung ist das zuständige Zivilgericht „an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden“. Zum Grund des Anspruchs auf Ersatz des durch den Diebstahl angerichteten Schadens gehört die diesen Schaden verursachende, unmittelbar

auf Durchführung der Straftat gerichtete Handlung des Täters, so daß sich der Ersatzanspruch des Geschädigten bei einem Einbruchsdiebstahl nicht auf den Ersatz der gestohlenen Sache — bzw. entsprechenden Wertersatz — beschränkt, sondern den Anspruch auf Beseitigung der durch jene Handlung<sup>^</sup> gegebenenfalls unmittelbar verursachten weiteren Schäden — insbesondere also der durch den Täter beim Einbruch herbeigeführten Sachbeschädigungen mit umfaßt. Schweigt das Strafurteil darüber, ob der oder die Täter derartige Schäden angerichtet haben, so könnte zweifelhaft sein, ob das damit verneint werden soll, ob also insoweit eine das Zivilgericht bindende „Entscheidung über den Grund des Anspruchs“ vorliegt. Die Notwendigkeit der Wahrung der Rechte des Geschädigten begründet für solche Fälle die Auffassung, daß das Zivilgericht durch eigene Nachprüfung den von der Strafkammer ermittelten Sachverhalt dann ergänzen darf, wenn aus den Feststellungen der Strafkammer nicht ausdrücklich oder mittelbar das Gegenteil der Behauptungen des Klägers im folgenden zivilrechtlichen Verfahren hervorgeht. Eine andere Meinung würde der Tatsache nicht Rechnung tragen, daß — bei aller Anerkennung der Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts und damit auch des vom Straftäter angerichteten Schadens im Strafverfahren — der Akzent der Untersuchungen in letzterem Verfahren doch auf der strafrechtlichen Seite des Verhaltens des Täters liegt und weitere Ermittlungen nach der zivilrechtlichen Seite u. U. dann nicht angestellt werden, wenn sie für die Erkenntnis der Voraussetzungen seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht von besonderer Bedeutung sind.

Dieser Gedanke einer Entlastung des Strafverfahrens von insoweit „zweitrangigen“ Untersuchungen hat ja gerade zum anschließenden zivilrechtlichen Verfahren bezüglich der Höhe des Schadenersatzes geführt. Es würde also — abgesehen von anderen rechtlichen Bedenken — dem Zweck dieses Verfahrens widersprechen, dem Geschädigten beim Fehlen ergänzender tatsächlicher Feststellungen im Strafurteil entweder — unter Hinweis auf eine angeblich auch die zivilrechtliche Seite vollständig umfassende Aufklärung des Sachverhalts in der strafrechtlichen Hauptverhandlung und auf die Bindung des Zivilgerichts nach § 242 Abs. 5 Satz 3 StPO — die Möglichkeit ergänzenden Tatsachenvorbringens zu versagen oder ihn wegen solcher Ergänzungen auf einen besonderen Zivilrechtsstreit zu verweisen, in dem dann letzten Endes der Straftatbestand nochmals selbständig und vollständig gerichtlich geprüft werden müßte.

Diese Erwägungen führen dazu, dem Geschädigten im folgenden zivilrechtlichen Verfahren eine solche Möglichkeit unter der bereits erwähnten Voraussetzung zuzubilligen, daß der Inhalt des Strafurteils zu den vom Geschädigten begehrten ergänzenden Feststellungen nicht in Widerspruch steht.

### §320 ZPO.

**1. § 320 ZPO ist auf die Berichtigung des Tatbestands von Beschlüssen entsprechend anzuwenden.**

**2. Ein verspäteter Antrag auf Berichtigung des Tatbestands des einen Vergleich bestätigenden Beschlusses kann nicht in eine sofortige Beschwerde gegen die Gründe des Bestätigungsbeschlusses umgedeutet werden. Eine solche Beschwerde ist unzulässig.**

**Da die Entscheidungsgründe eines Bestätigungsbeschlusses nicht in Rechtskraft erwachsen, bleibt es dem Beschwerdeführer unbenommen, die behauptete Un-**